

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Vertragsinhalt und Vertragslaufzeit

Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sogenannter „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den Messstellenbetreiber durchgeführt.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

Die Abwicklung des Vertrags, inklusive der Abrechnung, Bereitstellung der täglichen Börsenpreise sowie anderer wichtiger Kommunikation wird elektronisch – per E-Mail und über das Kundenportal – erfolgen. Der Kunde wird daher eine empfangsbereite, regelmäßig abgerufene E-Mail-Adresse angeben.

Strompreis und Preisanpassung

Der Strompreis, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis wird erhöht um die jeweils geltenden, durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren, variablen Preisbestandteile – Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb und staatlich induzierte Preisbestandteile (SIP) – die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden. Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem tageszeitvariablen Börsenpreis und einem Dienstleistungsentgelt.

Der tageszeitvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten, mit Ausnahme der Beschaffungsnebenkosten. Der sich viertelstündlich* ändernde tageszeitvariable Börsenpreis ist daher abhängig vom jeweiligen Börsenkurs und variiert stark. Die jeweils gültigen tageszeitvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag werden ab circa 16 Uhr in Ihrem Kundenportal oder über eine gleichwertige Lösung zur Verfügung gestellt und Ihnen per E-Mail angekündigt.

Weitere Informationen zu den Preisen, der aktuellen Höhe der Preisbestandteile und zu Preisanpassungen finden Sie im Preisblatt sowie in Ziffer 4 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

* Die Abrechnung Ihres tatsächlichen Verbrauchs erfolgt viertelstundenscharf. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Spot veröffentlicht (www.epexspot.com). Hierzu gelten zudem die Ziffern 4.3 bis 4.6 (AGB).

Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchs findet monatlich statt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Ziffer 7 der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Gewünschter Lieferbeginn

- Nächstmöglicher Termin
- Datum des Lieferbeginns _____

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.2 der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den SWP für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die SWP Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWP auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname
Straße / Hausnummer
Postleitzahl / Ort
Name Kreditinstitut
BIC
IBAN des Kontoinhabers

Ort, Datum

X Unterschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95SWP00000192744

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Verwendungszweck

Wird die Stromlieferung überwiegend für Haushaltszwecke verwendet?

Ja Nein

Aktuelle Angebote

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung, Wasser, Fernwärme, energienahe Dienstleistungen, Photovoltaik, E-Mobilität, Telekommunikation und Kundenvorteilsprogramme von den SWP informiert werden. Bitte informieren Sie mich per:

E-Mail

Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich bin berechtigt, der Nutzung meiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den SWP zu widersprechen.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht für Verbraucher nach § 13 BGB**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel. (07231) 3971-3971, widerruf@stadtwerke-pforzheim.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.stadtwerke-pforzheim.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit Ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, AG Mannheim HRA 50 36 09, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie zu den im Preisblatt genannten Konditionen, die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV. Von der Unterrichtung nach § 41a EnWG über die Vor- und Nachteile des Vertrags und die Kosten sowie Information über den Einbau eines intelligenten Messsystems, sowie von dem Formblatt nach § 54 Abs. 1 MsbG, welche ebenfalls Vertragsbestandteil sind, habe ich Kenntnis genommen.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWP, zur Vornahme aller Handlungen, sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten), soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Die SWP ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

Anlagen:

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Unterrichtung nach § 41a EnWG
- StromGVV
- Ergänzende Bedingungen
- Musterwiderrufsformular
- Datenschutzerklärung
- Formblatt nach § 54 Abs. 1 MsbG

Ort, Datum

X Unterschrift

MIT DEM SWP KUNDENPORTAL.

Verwalten Sie Ihre Kundendaten, checken Sie Ihre Rechnungen, geben Sie Zählerstände ein oder prüfen Sie Ihren Verbrauch. Wann und wo Sie wollen.

www.stadtwerke-pforzheim.de/kundenportal

**EINFACH
BEQUEM
ONLINE**

SWP MaxDynamik

Preisblatt für die Versorgung mit Strom inklusive Netznutzung sowie Messstellenbetrieb außerhalb der Grundversorgung

Gültig ab 01.01.2026 im Netzgebiet der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

SWP MaxDynamik: dynamischer Tarif für smarte Optimierer

Der Strompreis setzt sich aus verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preisbestandteilen zusammen wie unten aufgeführt.

	Verbrauchsunabhängige Preisbestandteile ⁶		Verbrauchsabhängige Preisbestandteile ⁶	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis ¹				
Energiegrundpreis:	15,00 € / Monat	17,85 € / Monat		
Arbeitspreis ²				
Tageszeitvariabler Börsenpreis:			viertelstündliche Spotmarktnotierung in ct / kWh	
Dienstleistungsentgelt:			2,500 ct / kWh	2,975 ct / kWh
Netznutzungsentgelte ³				
Netzleistungspreis bzw. Netzgrundpreis	80,00 € / Jahr	95,20 € / Jahr		
Netzarbeitspreis			5,49 ct / kWh	6,53 ct / kWh
Messstellenbetrieb ⁴				
0 bis 3.000 kWh/Jahr	25,21 € / Jahr	30,00 € / Jahr		
3.001 bis 6.000 kWh/Jahr	25,21 € / Jahr	30,00 € / Jahr		
6.001 bis 10.000 kWh/Jahr	33,61 € / Jahr	40,00 € / Jahr		
10.001 bis 20.000 kWh/Jahr	42,02 € / Jahr	50,00 € / Jahr		
20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	92,44 € / Jahr	110,00 € / Jahr		
50.001 bis 100.000 kWh/Jahr	117,65 € / Jahr	140,00 € / Jahr		
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	42,02 € / Jahr	50,00 € / Jahr		
SIP ⁵				
Konzessionsabgabe:			1,99 ct / kWh	
KWKG-Umlage:			0,277 ct / kWh	
Aufschlag für besondere Netznutzung:			1,558 ct / kWh	
Offshore-Netzumlage			0,816 ct / kWh	
Stromsteuer:			2,050 ct / kWh	
Summe SIP⁵			6,691 ct / kWh	

Der Strompreis, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis wird erhöht um die jeweils geltenden, durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren (variablen), Preisbestandteile – Netznutzungsentgelte³, Messstellenbetrieb⁴ und SIP⁵ – die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden. Grundpreis und Dienstleistungsentgelt geben ausschließlich und vollständig den vertrieblchen Kostenanteil des Strompreises wieder.

SWP MaxDynamik

Preisblatt für die Versorgung mit Strom inklusive Netznutzung sowie Messstellenbetrieb außerhalb der Grundversorgung

Gültig ab 01.01.2026 im Netzgebiet der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

- 1 Der Grundpreis ist vom Kunden in der vorstehend vereinbarten Höhe zu zahlen. Berechnungsgrundlage für den Grundpreis sind insbesondere Kosten, die der SWP für die Strombeschaffung, Stromvertrieb und Service entstehen. Der Jahresgrundpreis wird auf einen Monatswert gerundet. Ändern sich diese Kosten, ist die SWP berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Hierzu gelten zudem die Regelungen in den Ziffern 4.16 bis 4.20 (AGB).
- 2 Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem tageszeitvariablen Börsenpreis und einem Dienstleistungsentgelt in ct/kWh. Das Dienstleistungsentgelt enthält Kosten der SWP für Vertrieb und Service, sowie Beschaffungsnebenkosten. Hinsichtlich Änderungen des Dienstleistungsentgelts gelten zudem Ziffern 4.16 bis 4.20 (AGB).
Der tageszeitvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tageszeitvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde die viertelstündlichen* Auktionsergebnisse der viertelstündlichen* Spotmarktpreise der EPEX / EPEX Spot Auction Day-Ahead 15 min mit Lieferung in den deutschen/luxemburgischen Regelzonen (DE-LU) (Spotmarktnotierung) eingesetzt. Der sich viertelstündlich* ändernde tageszeitvariable Börsenpreis ist daher abhängig vom jeweiligen Börsenkurs und variiert stark. Die jeweils gültigen tageszeitvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag werden ab circa 16 Uhr in Ihrem Kundenportal unter www.stadtwerke-pforzheim.de/privatkunden/service/kundenportal oder über eine gleichwertige Lösung zur Verfügung gestellt und Ihnen per E-Mail angekündigt. Der durchschnittliche Börsenpreis am 18.02.2024 betrug bspw. 5,32 ct/kWh und am 14.08.2024 10,80 ct/kWh. Die Bereitstellung der Preise erfolgt auf Basis der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Daten auf der Internetseite www.smar.de/home/downloadcenter/download-marktdaten.
*Die Abrechnung Ihres tatsächlichen Verbrauchs erfolgt viertelstundenscharf. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Spot veröffentlicht (www.epexspot.com). Hierzu gelten zudem die Ziffern 4.3 bis 4.6 (AGB).
- 3 Die Netzentgelte sind vom Kunden in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber in dessen öffentlichem Preisblatt festgelegten Höhe zu zahlen. Insoweit gilt zudem Ziffer 4.7 und 4.8 (AGB). Oben angegeben sind die zum Vertragsbeginn gültigen Preise.
- 4 Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind vom Kunden in der jeweils vom zuständigen Netzbetreiber / grundzuständigen Messstellenbetreiber in dessen öffentlichem Preisblatt festgelegten Höhe zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber). Insoweit gelten zudem die Ziffern 4.7 und 4.9 (AGB). Oben angegeben ist der zum Vertragsbeginn gültige Preis.
- 5 Die staatlich induzierten Preisbestandteile (SIP), d.h. Abgaben, Umlagen und Steuern, genauer: die Konzessionsabgabe*, die KWKG-Umlage**, den Aufschlag für besondere Netznutzung**, die Offshore-Netzumlage** und die Stromsteuer sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Vorstehend abgebildet sind die SIP in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussichtlich geltenden Höhe. Insoweit gelten zudem die Ziffern 4.7 und 4.10 bis 4.14 (AGB).
* Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§4 KAV) gezahlt.
** Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen bieten Ihnen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
- 6 In allen dargestellten Bruttopreisen ist zusätzlich die Umsatzsteuer (Ziffer 4.15 der AGB) enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

Lieferung und Strompreis

Die Belieferung Ihrer Verbrauchsstelle erfolgt zu den Konditionen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Preisen des beauftragten Produkts sowie der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die monatliche Abrechnung erfolgt in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass ein monatlicher Abrechnungsturnus bei einem Arbeitspreis, der zum Teil an den Börsenpreis gekoppelt ist, auf Grund der Volatilität des Börsenpreises oder durch Verbrauchsschwankungen zu stark schwankenden Rechnungsbeträgen führen kann.

Nachhaltigkeit

Als Energieversorger tragen wir eine große Verantwortung für unsere Region – und weit darüber hinaus. Dass uns Nachhaltigkeit deshalb am Herzen liegt, spiegelt sich im aktuellen Strom-Mix wider, den Sie unter www.stadtwerke-pforzheim.de finden. Auch spielen Energieeinsparung und -effizienz für uns eine wichtige Rolle: Unter www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb für Sie vielfältige Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps zu diesen Themen zusammengestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits bietet Ihnen zudem die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Stromlieferungen für das Produkt SWP MaxDynamik einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 01.01.2026

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWP.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert.
- 1.5. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrags bei der SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWP eine E-Mail, die den Eingang seiner Bestellung bei der SWP bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet.
Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind unter www.stadtwerke-pforzheim.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Vertragsbestätigung der SWP wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Alle vertragswesentlichen Unterlagen, welche der Kunde nicht bereits mit der Eingangsbestätigung erhalten hat, werden mit der Vertragsbestätigung versendet.
Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.5. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im SWP-Kundenportal zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde die Rechnung per E-Mail zugesandt; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten zur Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.6. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Änderungen der Kontaktdaten erfolgen ausschließlich über unseren Online-Service im Internet oder per E-Mail an serviceline@stadtwerke-pforzheim.de. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 2.7. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.8. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Sofortbonus zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt bzw. mit der Verbrauchsabrechnung verrechnet.
Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Neukundenbonus zugesagt gilt folgendes: Der Kunde erhält den Bonus sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein überschüssiges Kundenguthaben wird auf ein vom Kunden anzugebendes Konto überwiesen. Eine anteilige Bonusgewährung ist ausgeschlossen. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWP beliefert wurde. SWP behält sich vor, den Neukundenbonus zurückzufordern,

sollte der Vertrag vor Ablauf von 12 Versorgungsmonaten beendet werden.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.2. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWP dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 3.5. Die SWP hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 3.6. Die SWP wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis enthält den Arbeitspreis und den Grundpreis. Der Arbeitspreis setzt sich aus Dienstleistungsentgelt und tageszeitvariablem Börsenpreis (Ziff. 4.3 bis 4.6) zusammen. Der Gesamtpreis wird um die jeweils geltenden, durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren, variablen Preisbestandteile (Ziff. 4.8 bis 4.15) in jeweils geltender Höhe erhöht.
- 4.2. Grundpreis und Dienstleistungsentgelt enthalten derzeit die Kosten der SWP für Vertrieb und Service, sowie die Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr-Minderungen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister).
- 4.3. Der tageszeitvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 4.2 genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tageszeitvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde* die viertelstündlichen* Auktionsergebnisse der viertelstündlichen* Spotmarktpreise der EPEX / EPEX Spot Auction Day-Ahead 15 min mit Lieferung in den deutschen/luxemburgischen Regelzonen (DE-LU) (Spotmarktnotierung) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX diese Preise nicht mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen tageszeitvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag werden ab circa 16:00 Uhr im Kundenportal oder über eine gleichwertige Lösung zur Verfügung gestellt und werden per E-Mail angekündigt.
Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die von SWP täglich bereitgestellten Preise regelmäßig einzusehen, und gegebenenfalls seinen Verbrauch an die Entwicklungen anzupassen. Dies gilt insbesondere, sollte der Kunde sich entscheiden, auf die tägliche Hinweis-E-Mail zur Bereitstellung der Preise zu verzichten.
Für den Fall, dass dem Kunden der tageszeitvariable Börsenpreis, insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE, falsch angezeigt wird, ist die SWP dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden tageszeitvariablen Börsenpreis abzurechnen. Die Bereitstellung der Preise erfolgt auf Basis der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Daten auf der Internetseite smard1.marktdaten.

* Die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt viertelstundenscharf. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und

- sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Spot veröffentlicht (www.epexspot.com).
- 4.4. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht vorliegen bzw. aus anderen Gründen keine viertelstündlichen Messwerte vorliegen (z.B. fehlende Umstellung auf Tarifierungsfall 7), dann wird die im Zeitraum bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach besagter Ziffer 1.4 verbrauchte Strommenge folgendermaßen abgerechnet:
 - 4.5. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt weiterhin mit den tageszeitvariablen Börsenpreisen. Die Mengengewichtung des Verbrauchs und damit die Verteilung auf die einzelnen Viertelstundenpreise erfolgt auf Basis des Standardlastprofils, welches der Netzbetreiber der Verbrauchsstelle des Kunden zugeordnet hat. Die Umstellung der Preisberechnung mit dem tageszeitvariablen Börsenpreis erfolgt um 0:00 Uhr des Monatsersten desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen herbeigeführt werden.
 - 4.6. Vorstehende Ziffer 4.5 gilt entsprechend für den Fall, dass die EPEX Spot SE keine Börsenpreise (auch nicht nachträglich) zur Veröffentlichung stellt. Als Übergangsbeschaffungspreis wird in diesem Fall abweichend von Ziffer 4.5 dieser AGB für jeden Tag der fehlenden Veröffentlichung von Börsenpreisen der Durchschnitts-Börsenpreis in ct/kWh desjenigen Vormonats der Lieferung herangezogen, in welchem zuletzt für jeden Tag Börsenpreise zur Verfügung standen.
 - 4.7. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffern 4.8 bis 4.15 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben und Belastungen als **variable Preisbestandteile** vereinbart, die zusätzlich zum Energiepreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite der SWP (stadtwerke-pforzheim.de) abgerufen werden. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziff. 4.8 und 4.9 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetriebers veröffentlicht. Auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziff. 4.10 bis 4.15 veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.8 bis 4.15 mit. Diese Informationen stehen dem Kunden ebenfalls im Kundenportal zur Verfügung. Über Änderungen der variablen Preisbestandteile wird der Kunde spätestens in der nächsten Verbrauchsabrechnung informiert.
 - 4.8. Der Gesamtpreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.
 - 4.9. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den Messstellenbetreiber abzuführenden **Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung** mittels intelligentem Messsystem.
 - 4.10. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende **Konzessionsabgabe**.
 - 4.11. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um den vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) erhobenen Aufschlag (**Aufschlag für besondere Netznutzung**), durch den die Kosten ausgeglichen werden, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse sowie aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung resultieren, zu erstatten.
 - 4.12. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) erhobenen Umlage (**KWKG-Umlage**). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
 - 4.13. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 EnFG erhobene **Offshore-Netzumlage**. Die Offshore-Netzumlage gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen im Falle von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.
 - 4.14. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).
 - 4.15. Die Preise nach Ziffer 4.1 bis 4.14 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 4.16. Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.
 - 4.17. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWP den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Dienstleistungsentgelt (nicht tageszeitvariablen Börsenpreis und nicht variable Preisbestandteile) und nach 4.16 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWP hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWP, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.16 dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWP wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 4.18. Vorstehende Ziffer 4.17 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Dienstleistungsentgelts als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 4.3 dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben. Ziffer 4.17 gilt zudem nicht für die variablen Preisbestandteile nach den Ziffern 4.7 bis 4.15.
 - 4.19. Änderungen des Strompreises nach Ziffer 4.16 und 4.17 dieses Vertrags sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
 - 4.20. Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.16 oder 4.17 dieser AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWP in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
 - 4.21. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sowie, sofern zutreffend, über gebündelte Produkte sind im Kundencentrum, Sandweg 20, 75179 Pforzheim, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-pforzheim.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Haftung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden auf Grund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto der SWP am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

7. Abrechnung

- 7.1. Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Kundenportal im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde die Verbrauchsabrechnung per E-Mail.
- 7.2. Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehender Ziffer 7.1 eine elektronische Abrechnungsinformation.

8. Zahlungsverzug/ Unterbrechung der Versorgung

- 8.1. Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig begleichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung den Stromlieferungsvertrag nach Maßgabe von Ziffer 9 außerordentlich fristlos zu kündigen und die Stromversorgung unter Beachtung der nachstehenden Ziffern 8.2 bis 8.6 zu unterbrechen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.
- 8.2. Die SWP ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen als den in § 19 Abs. 1 StromGVV genannten, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWP eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist und diese mindestens das Doppelte der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SWP noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der SWP resultieren. Weiter bleiben diejenigen Forderungen außer Betracht, die zum

Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Satz 5 bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

- 8.3. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Sollten Gründe für die Unverhältnismäßigkeit einer Unterbrechung vorliegen, kann der Kunde diese der SWP in Textform an db-mahnwesen@stadtwerke-pforzheim.de oder an SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Abteilung Forderungsmanagement, Sandweg 22, 75179 Pforzheim mitteilen. Eine Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn der Kunde oder ein Mitglied seines Haushalts in besonderer Weise schutzbedürftig ist, besonders, wenn auf Grund besonderer persönlicher Gegebenheiten (z.B. altersbedingt oder gesundheitlich), als Folge einer Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. SWP wird den Kunden zeitgleich mit der Androhung einer Unterbrechung auf dieses Recht hinweisen.
- 8.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden 8 Werktagen im Voraus angekündigt.
- 8.5. Die SWP hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung, etwa wegen verweigertem Zutritt, hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.6. Die Geltendmachung eines über einen in Ziffer 8.5 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

9. Außerordentliche Kündigung

- 9.1. Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den Fällen des § 19 Abs. 1 StromGVV oder im Falle eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Sätze 4 bis 6 vor.
- 9.2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise wenn der Kunde grob schuldhaft vertragswidrig handelt oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt. Die Kündigung unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.3. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die SWP muss den Kunden mit Aussprechen der Kündigung unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden, trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Fristen der Marktkommunikation (GPKE)), über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 9.4. Eine durch den Kunden ausgesprochene Kündigung bestätigt SWP innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.
- 9.5. Kündigungen bedürfen der Textform.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 11.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung

- mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel.: (07231) 3971-3410, E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.
- 11.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
 - 11.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
 - 11.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (0228) 1415-16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 12. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 12.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
 - 12.2. Die SWP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
 - 12.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
 - 12.4. Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
 - 12.5. Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 13. Sonstiges**
- 13.1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend zu diesen AGB die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV. Vertragsbestandteil ist weiterhin die Unterrichtung nach § 41a EnWG.
 - 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 - 13.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
 - 13.4. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Unterrichtung nach § 41a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz über die Vor- und Nachteile des Vertrags und die Kosten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems

Bei einem dynamischen Stromtarif ist der Preis an die Börse gekoppelt. Voraussetzung dafür ist ein eingebautes, intelligentes Messsystem, das im 15-Minuten-Takt Ihren Stromverbrauch erfasst.

Der an der Strombörse EPEX Spot aus Handelsgeschäften bis 13 Uhr täglich neu ermittelte Strompreis für den Folgetag ändert sich viertelstündlich* und kann im Tagesverlauf um mehr als 15 ct/kWh schwanken.

Der Preis des dynamischen Tarifs setzt sich (nach Ziffer 4 der allgemeinen Vertragsbedingungen) folgendermaßen zusammen:

- Monatlicher Grundpreis
- Arbeitspreis pro kWh unterteilt in
 - ❖ Verbrauchspreis (Vertrieb und Service, sowie, sofern Vertragsbestandteil: Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen etc.)
 - ❖ Börsenpreis pro kWh (Kosten für den reinen Strombezug mit Ausnahme der Beschaffungsnebenkosten)

Die Viertelstundenpreise* werden an der EPEX Spot in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) veröffentlicht. Um diese in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) umzurechnen, müssen die Werte durch 10 geteilt werden, d.h. ein Preis in Höhe von z.B. 45,70 EUR/MWh entspricht einem Spotmarktpreis in Höhe von 4,570 ct/kWh.

Bei Abschluss des SWP MaxDynamik ergeben sich für den Kunden, im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Preis, sowohl besondere Chancen als auch besondere Risiken, da der Anteil des Spotmarktpreises am Verbrauchspreis dieses Tarifes erheblich ist.

Chancen:

Durch die Preisschwankungen können die Spotmarktpreise in nachfrageschwachen Tageszeiten unter die Preise am Markt angebotener Festpreislieferverträge fallen. Dadurch können für den Kunden deutliche Einsparungen bei den Strombezugskosten entstehen, wenn er in diesen Zeiträumen Strom verbraucht oder es ihm möglich ist, durch Verschiebung seines Verbrauchsverhaltens günstigere Viertelstundenpreise* zu nutzen.

Anpassungsfähigkeit und Belohnung für Energieeffizienz: Verbraucher können ihren Energieverbrauch mit dynamischen Tarifen flexibel gestalten. Sie werden finanziell belohnt, wenn sie Energie sparen oder ihren Verbrauch steuern.

Beitrag zur Netzstabilität: Verbraucher, die ihren Energiebedarf flexibel anpassen, helfen das Stromnetz zu stabilisieren. Sie können Lastspitzen vermeiden und Erzeugungsspitzen verringern.

Berücksichtigung von Preisschwankungen: Dynamische Tarife richten sich nach den Marktpreisen, die sich ändern können. Wenn der Strompreis auf dem Markt sinkt, zahlen Verbraucher weniger für ihren Strom.

Individuelle Steuerung: Dynamische Tarife erlauben es Verbrauchern, ihren Energieverbrauch besser zu kontrollieren. Durch die Verlagerung Ihres Verbrauchs können Sie die Preise des Tarifs passend zu Ihren Präferenzen und Bedürfnissen steuern.

Risiken:

Die Spotmarktpreise werden in nachfragestarken Tageszeiten die am Markt angebotenen Lieferverträge mit Festpreisen erheblich übersteigen. Es besteht in diesem Fall für den Kunden keinerlei preisliche Absicherung gegenüber dem Preisniveau vergleichbarer Festpreislieferverträge. Dies kann unter Umständen zu deutlichen Kostensteigerungen bei den Strombezugskosten des Kunden im Vergleich zu einem Festpreisliefervertrag führen.

Jeder Haushalt verfügt in der Regel aufgrund nicht abschaltbarer Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank, Tiefkühler) über einen stetigen Anteil an unvermeidbarem Strombezug, der auch zu hohen Spotmarktpreisen in Anspruch genommen werden muss.

Preisschwankungen: Dynamische Tarife hängen von den Marktpreisen ab, die stark schwanken können. In der Vergangenheit hat der viertelstündliche* Spotmarktpreis in seltenen Fällen Preisspitzen von mehr als 1,00 Euro/kWh

erreicht. Negative Viertelstundenpreise*, in denen der Kunde eine Gutschrift für Strombezug erhalten kann, sind ebenfalls auf Ausnahmefälle beschränkt.

Komplexität: Dynamische Tarife erfordern ein gewisses Maß an Wissen und aktiver Kontrolle. Verbraucher müssen sich mit den Preisschwankungen und den Folgen für ihren Verbrauch beschäftigen.

Unvorhersehbarkeit: Die Strompreise können unvorhersehbar sein, insbesondere bei unerwarteten Ereignissen wie Naturkatastrophen oder politischen Entwicklungen.

Verhaltensänderungen: Verbraucher müssen ihr Verhalten ändern, um von dynamischen Tarifen zu profitieren.

* Die Abrechnung Ihres tatsächlichen Verbrauchs erfolgt viertelstundenscharf. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Spot veröffentlicht (www.epexspot.com).

Was ist ein intelligentes Messsystem?

Ein intelligentes Messsystem (iMSys) ist ein Gerät, das den Stromverbrauch und die Stromerzeugung von Haushalten und Unternehmen misst und über eine Kommunikationsverbindung an den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber übermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht aus einem digitalen Stromzähler, einem Kommunikationsmodul und einer Anzeigeeinheit. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt die Einführung und den Betrieb von intelligenten Messsystemen in Deutschland. Das Gesetz sieht vor, dass bis zum Jahr 2032 alle Stromkunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden sollen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des MsbG erfolgt durch einen zugelassenen Messstellenbetreiber, der grundsätzlich vom Stromkunden oder vom Netzbetreiber beauftragt wird. Der Messstellenbetreiber ist für die Installation, die Wartung und die Datenübertragung des intelligenten Messsystems verantwortlich. Der Stromkunde kann die Anzeigeeinheit des intelligenten Messsystems nutzen, um seinen Stromverbrauch und seine Stromerzeugung zu überwachen und zu optimieren.

Ein intelligentes Messsystem bietet verschiedene Vorteile für Verbraucher:

Flexible Tarife und Mehrwertdienste: Mit einem intelligenten Messsystem können Endverbraucher flexible Tarife nutzen und von Mehrwertdiensten profitieren. Dies ermöglicht eine aktive Teilnahme an der Energiewende und trägt zum erfolgreichen Gelingen bei.

Energieeffizienz und Verbrauchsoptimierung: Durch die Nutzung intelligenter Messsysteme können Verbraucher ihren Stromverbrauch effizienter steuern und den Energieeinsatz optimieren. Dies kann dazu beitragen, Stromkosten zu senken.

Klare Informationen über den Verbrauch: Intelligente Messsysteme liefern klare Informationen über den eigenen Stromverbrauch. Verbraucher können ihren Verbrauch besser nachvollziehen und gezielt Maßnahmen zur Energieeinsparung ergreifen.

Stromnetzüberwachung: Netzbetreiber können die Netzauslastung besser überwachen, da intelligente Messsysteme den Stromverbrauch bzw. die Einspeisung effizient steuern.

Keine Vor-Ort-Ablesung mehr erforderlich: Bei intelligenten Messsystemen ist keine Vor-Ort-Ablesung mehr notwendig, was den Prozess vereinfacht.

Interessenten, die noch nicht über ein iMSys verfügen, können spätestens ab dem 01.01.2025 von Messstellenbetreibern die vorzeitige Ausstattung ihrer Messstelle mit einem iMSys als Zusatzleistung gegen Entgelt in Höhe von maximal 30,- € verlangen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Die laufenden Messstellenbetriebsentgelte bleiben davon unberührt.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.6.2024 I Nr. 192

Hinweis: Änderung durch Art. 11 G v. 18.12.2025 I Nr. 347 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote (+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++) (+++ Zur Anwendung d. § 19 ab dem 20.6.2024 bis zum Ablauf d. 30.4.2025 vgl. § 23 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2 Vertragsschluss

§ 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

§ 6 Umfang der Grundversorgung

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

§ 9 Zutrittsrecht

§ 10 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

§ 12 Abrechnung

§ 13 Abschlagszahlungen

§ 14 Vorauszahlungen

§ 15 Sicherheitsleistung

§ 16 Rechnungen und Abschläge

§ 17 Zahlung, Verzug

§ 18 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

§ 20 Kündigung

§ 21 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

§ 23 (weggefallen)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der

Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,

d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie 6. ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 6 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 6 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass

spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der

Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeschäfte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

(3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass

der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses § 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.

Fußnote (+++ § 19 Abs. 5: Zur Anwendung ab dem 20.6.2024 bis zum Ablauf d. 30.4.2025 vgl. § 23 +++)

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 (weggefallen)

Ergänzende Bedingungen

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zur Stromgrundversorgungsverordnung

Gültig ab 01.02.2026

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die SWP erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2. Abweichend von Ziffer 2.1 bieten die SWP eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.
Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus der Anlage zu diesen Ergänzenden Bedingungen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- 2.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWP vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a.) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWP unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich in Textform und kann jederzeit widerrufen werden.
- b.) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von den SWP mitgeteilte Konto unter Angabe der auf der Zahlungsaufforderung oder Rechnung angegebenen Kundennummer und dem Namen des Kunden erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (§ 19 StromGVV)

4.1. Mahnung (zu § 17 StromGVV)

Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig begleichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung weiterer Maßnahmen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.

Für jede Mahnung berechnet die SWP die Kosten pauschal, gemäß der Kostenübersicht in der Anlage. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften in der vom Kreditinstitut berechneten Höhe an die SWP zu erstatten.

4.2. Unterbrechung und Wiederherstellung (zu § 19 StromGVV)

Wenn der Kunde auf eine Mahnung nach 4.1 Satz zwei oder drei nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist reagiert, wird die SWP gemäß § 19 StromGVV den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung beauftragen. Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung werden dem Kunden die Kosten pauschal gemäß der Kostenübersicht in der Anlage in Rechnung gestellt. Hat der Kunde die offenen Forderungen sowie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ausgeglichen, so wird die SWP unverzüglich die Wiederherstellung der Versorgung beim Netzbetreiber beauftragen.

4.3. Dem Kunden ist im Hinblick auf die genannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Anlage

Kostenübersicht / Entgeltübersicht

Der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Gültig ab 01.02.2026

Zahlung und Verzug		netto	brutto
Mahnung*	€	2,00	
Rücklastschrift	€	Kosten des Kreditinstituts	
Adressrecherche	€	Kosten der zuständigen Auskunftsstelle	
Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung der Versorgung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:			
Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung*	€	50,00	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung	€	20,00	23,80
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	€	21,01	25,00
Zusatzleistungen			
Abrechnung zum Wunschtermin	€	29,41	35,00
unterjährige Abrechnung in Papierform	€	29,41	35,00
Gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung	€	54,62	65,00
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	€	25,21	30,00
Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente)	€	4,20	5,00
Gesonderte Einzelabrechnung pro Energieart	€	29,41	35,00

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Per Post an:
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.
KG Sandweg 22
75179 Pforzheim

Per Mail an:
widerruf@stadtwerke-pforzheim.de

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (*) den von mir abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Energieart (Strom oder Gas) / Dienstleistung (*)

Kundennummer (falls bekannt)

Zählernummer

Bestellt am [TT.MM.JJJJ]

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Ort, Datum

X

Unterschrift des Auftragsgebers (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) nicht zutreffendes bitte streichen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: persönliche Daten (z.B. Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon und E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer), Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Angaben zur Verbrauchsstelle (Zählernummer, Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle), Abrechnungsdaten und Angaben zum Vorlieferanten (Adresse, Kundennummer) sowie vergleichbare Daten.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim. Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, oder datenschutz@stadtwerke-pforzheim.de.

2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in unseren IT-basierten Systemen. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (bspw. um Ihnen Produktangebote zukommen zu lassen oder Sie zu bitten, unser Unternehmen zu bewerten) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten meist in IT-basierten Systemen auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energie-, Wasser- und Wärmeprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität, und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Verbrauchs- und Zahlungsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl, Alter und Typ der Energieverbraucher sowie Informationen zu Ihrer Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) oder Ihren Interessen an digitalen Medien, Photovoltaik, intelligenten Zählern oder Steuereinrichtungen zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese.
- Darüber hinaus nutzen wir auch Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten. Dies umfasst bspw. die Durchführung von Adressermittlungen.
- Wir nutzen auch Gebäudemerkmalen bspw. im Kontext unserer Energiedienstleistungen, um Empfehlungen für Ihre Wärmeversorgung abzugeben.
- Bei Gewerbekunden nutzen wir zusätzlich Daten über die Branche, finanzielle Kennzahlen oder die Anzahl der Mitarbeiter.
- Um doppelte Datensätze zu vermeiden, gleichen wir Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

Sollten Sie uns Informationen, Ihre An- oder Abmeldung oder weitere Unterlagen per E-Mail zukommen lassen, gehen wir davon aus, dass für Sie eine Kommunikation per E-Mail und die Zusendung von Unterlagen wie Zusammenfassungen oder Rechnungen in Ordnung sind. Grundsätzlich minimieren wir Ihre Personendaten auf diesen Unterlagen und verzichten bspw. auf den Andruck Ihres Geburtsdatums oder Ihrer Bankverbindung.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzerfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

3 (Kategorien von) Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Bestimmte Empfänger sind Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Mit diesen schließen wir zum Schutze Ihrer Daten s.g. Auftragsverarbeitungsverträge, die die Vereinbarung von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen umfassen.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein:

- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrages (z.B. die Zurverfügungstellung von Freikilometern) sowie zur Provisionsabrechnung,
- Druckdienstleister,
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für die Abrechnungen und Abwicklung von Zahlungen,
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur,
- Analysespezialisten,
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos,
- Netz-, Messstellenbetreiber und -dienstleister für die Belieferung und Abrechnung,
- öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Aufsichtsbehörden),
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte zur Durchsetzung von Forderungen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung Ihrer Daten, werden wir Sie vorab informieren.
- ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten.
- Energieversorger/Lieferanten
- Architekten, Planer, Behörden.

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes können sich im Rahmen der vertrieblichen Kundenansprache bzw. auch zur Durchführung eines Vertrags mit Ihnen ergeben. Hierzu muss folgendes gegeben sein:

- Die Datenübermittlung beruht auf einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand oder auf Ihrer Einwilligung und
- die besonderen Voraussetzungen nach Art. 44 ff für eine Datenübermittlung in ein Drittland liegen vor (z.B. EU-US-Data-Privacy-Framework, EU-Standarddatenschutzklauseln oder genehmigte Verhaltensregeln).

4 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim oder datenschutz@stadtwerke-pforzheim.de wenden. Sie haben uns gegenüber das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie nach Art. 21 DS-GVO aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist zu richten an datenschutz@stadtwerke-pforzheim.de

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung). Ein erteilter Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Der Widerruf ist zu richten an keinewerbung@stadtwerke-pforzheim.de

5.3 Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist der Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart zuständig.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

7 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach §54 Messstellenbetriebsgesetz

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X		Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT- Zählerstand, den NT- Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein-/ausbau/ -übernahme oder Änderung Parametrierung	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung

3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall**/**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden